

GEFÄHRLICHE ARBEITSSTOFFE AM ARBEITSPLATZ



Was sind gefährliche Arbeitsstoffe?

Zu den Arbeitsstoffen zählen nicht nur typische Chemikalien, sondern alle Stoffe, die am Arbeitsplatz verwendet werden. Manche Arbeitsstoffe werden gar nicht gezielt verwendet, sondern entstehen bei einem Arbeitsvorgang, z. B. Schweißrauch oder Gärgase. Auch Abfälle enthalten Arbeitsstoffe.

Als gefährlich gelten Arbeitsstoffe laut Arbeitnehmerschutzgesetz, wenn sie gesundheitsschäd-

lich oder brand- oder explosionsgefährlich sind. Auch biologische Arbeitsstoffe (z. B. Bakterien, Viren) können gefährlich sein.

Was sind gesundheitsschädliche Arbeitsstoffe?

Gesundheitsschädliche Arbeitsstoffe können unter anderem

- Hautreizungen oder Allergien auslösen (z. B. Reinigungsmittel, Haarfärbemittel bei FriseurInnen oder

Mehlstaub in Bäckereien)

- Atemwegserkrankungen wie Asthma verursachen (z. B. Stäube)
- Krebs erzeugen (z. B. Diesel-Abgase, Schweißrauch, Formaldehyd in Desinfektionsmitteln)
- die tödliche Krankheit Asbestose verursachen (auch schon durch einmaligen Kontakt mit Asbest, der z. B. bei Abrissarbeiten zu Tage tritt)
- die Fortpflanzungsfähigkeit verringern
- das Erbgut verändern

Was muss getan werden?

Evaluieren: Wie bei allen möglichen Gefahren im Betrieb müssen ArbeitgeberInnen auch bei Arbeitsstoffen eine Evaluierung durchführen. Sie müssen sich dabei bei allen Arbeitsstoffen vergewissern, ob es sich um gefährliche Arbeitsstoffe handelt! Das heißt, es müssen mögliche Gefahren ermittelt und beurteilt werden. Werden Gefahren festgestellt, müssen passende Schutzmaßnahmen getroffen werden. Bei der Evaluierung können ArbeitgeberInnen auf das Fachwissen ihrer Sicherheitsfachkräfte und ArbeitsmedizinerInnen zurückgreifen.

Beteiligung: Seitens der ArbeitnehmerInnen müssen Betriebsrat bzw. Sicherheitsvertrauenspersonen beteiligt werden. Sie können darauf achten, dass die gesetzlichen Pflichten erfüllt werden und die Evaluierung ordentlich durchgeführt wird.

Information und Unterweisung: Wichtig ist, dass die ArbeitnehmerInnen vorab informiert und geschult werden: Zu den Gefahren und Schutzmaßnahmen, zum richtigen Umgang mit Arbeitsstoffen und zum Verhalten im Notfall. ArbeitnehmerInnen müssen

auch zur Hygiene am Arbeitsplatz unterwiesen sein, denn oftmals gelangen Arbeitsstoffe durch das Essen oder Trinken am Arbeitsplatz in den Körper.

Dokumentieren: ArbeitgeberInnen müssen die Ergebnisse der Evaluierung, im so genannten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument festhalten. Vorgeschrieben ist, dass ein eigenes Verzeichnis aller gefährlichen Arbeitsstoffe geführt und aktuell gehalten wird. Bei besonders gefährlichen Arbeitsstoffen wie z. B. krebserzeugenden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffen muss zusätzlich ein Verzeichnis jener ArbeitnehmerInnen geführt werden, die dem Arbeitsstoff ausgesetzt sind. Dieses Verzeichnis muss nach dem Ende der Exposition an die Unfallversicherung geschickt und dort aufbewahrt werden. Das ist notwendig, um bei einer etwaigen Berufskrankheit die Verursachung durch einen Arbeitsstoff nachweisen zu können.

Meldepflicht: ArbeitgeberInnen müssen die Verwendung einiger gefährlicher Arbeitsstoffe – wie eindeutig krebserzeugende Arbeitsstoffe oder Asbest – dem Arbeitsinspektorat melden.

Untersuchungen: Bei bestimmten krebserzeugenden Arbeitsstoffen sind regelmäßige arbeitsmedizinische Untersuchungen der ArbeitnehmerInnen vorgesehen, die sogenannte Gesundheitsüberwachung. Sie dienen dazu, an Hand erster Anzeichen eine Erkrankung möglichst frühzeitig zu erkennen.

Was können Schutzmaßnahmen sein?

Bei den Schutzmaßnahmen gibt es eine Reihenfolge, die als STOP-Prinzip bezeichnet wird:

Substitution: Ersetzen eines Arbeitsstoffes durch einen ungefährlichen oder weniger gefährlichen Arbeitsstoff

Technisch: Bauliche Trennung von Mensch und gefährlichem Arbeitsstoff, z. B. durch geschlossene Systeme oder Absauganlagen

Organisatorisch: Beschränkung der verwendeten Menge, der Personen, die mit dem Arbeitsstoff in Kontakt kommen, sowie der Kontaktzeit auf ein Minimum →



SICHERHEITSVERTRAUENSPERSON

Persönlich: Persönliche Schutzausrüstung wie Handschuhe oder Atemschutz

Für einige gefährliche Arbeitsstoffe, die über die Raumluft eingeatmet werden können, gibt es verpflichtende Grenzwerte (siehe Grenzwertverordnung). ArbeitgeberInnen müssen die Einhaltung oder Unterschreitung der Grenzwerte sicherstellen. Dazu müssen sie im Zuge der Arbeitsplatzevaluierung feststellen, welche Konzentration eines Arbeitsstoffes in der Luft vorhanden ist. Die Ermittlung der Exposition kann beispielsweise über Berechnungen oder Messungen erfolgen.

Wie erkenne ich, ob ein Produkt gefährlich ist?

- Auf der Verpackung eines gefährlichen Produkts muss sich eine Kennzeichnung befinden. Dazu gehören Signalwörter („Achtung“, „Gefahr“), Piktogramme, die bestimmte Gefahren symbolisieren, und Gefahren- und Sicherheitshinweise.
- Wichtige Informationen finden sich im Sicherheitsdatenblatt (SDB). Dieses müssen HerstellerInnen

und LieferantInnen zur Verfügung stellen, wenn es von Ihrem Unternehmen gekauft und verwendet wird. Darin werden die Gefahren beschrieben sowie Hinweise für den sicheren Umgang mit dem Produkt, zur Ersten Hilfe und Brandbekämpfung, zur Lagerung und vielem mehr gegeben.

- Nicht bei allen Stoffen kann man auf eine Kennzeichnung oder ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) zurückgreifen, z. B. gibt es diese für Schweißrauch oder Holzstaub nicht. Hier müssen ArbeitgeberInnen die Informationen anderweitig beschaffen. Beispielsweise von ihrer Sicherheitsfachkraft oder von ArbeitsmedizinerInnen.

Wo bekomme ich mehr Informationen über Gefahren und Schutzmaßnahmen?

- Im Betrieb beraten **Sicherheitsfachkraft** und **ArbeitsmedizinerIn** nicht nur ArbeitgeberInnen, sondern auch ArbeitnehmerInnen, Sicherheitsvertrauenspersonen und Betriebsrat. ArbeitgeberInnen können bei komplexeren Fragen auch das Fachwissen von sonstigen Fachleuten (ChemikerInnen,

ToxikologInnen, usw.) heranziehen.

- Die **Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)** bietet ausgezeichnete Informationen und Unterstützung, z. B. durch Schulungen und Beratungen. Empfehlenswert sind die Broschüren und Merkblätter zu Arbeitsstoffen. So behandeln etwa die Merkblätter 340 bis 340.5 krebserzeugende Arbeitsstoffe.

- Das **Arbeitsinspektorat** informiert auf seiner Website über Arbeitsstoffe, Gesundheitsüberwachung und vieles mehr. Die ArbeitsinspektorInnen beraten Betriebe auch zum sicheren Umgang mit Arbeitsstoffen (z. B. zum Thema Absaugungen).

- Mit Ihren Fragen zum ArbeitnehmerInnenschutz können Sie sich auch an **Arbeiterkammer** und **Gewerkschaft** wenden.

- Weitere Informationen und Aktivitäten bietet die **europäische Kampagne** zum Thema „Gesunde Arbeitsplätze – Gefährliche Arbeitsstoffe erkennen und handhaben“. ■

LINKS

Arbeitsinspektion: www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat/Arbeitsstoffe/

AUVA: www.auva.at/krebsgefahr

EU-OSHA Kampagne „Gefährliche Arbeitsstoffe“: <https://healthy-workplaces.eu/de/>

Lösungswelt Gesunde Arbeit: www.gesundearbeit.at

Unterstützung bei der Evaluierung auf eval.at: www.eval.at



SICHERHEITSVERTRAUENSPERSON

Besprechen Sie Sicherheits- und Gesundheitsfragen mit Ihrer Sicherheitsvertrauensperson und Ihrem Betriebsrat!

Sie finden auf der Homepage der Arbeiterkammer unter www.svp.at

- weitere Informationen und Broschüren zu diesem Thema zum Herunterladen oder Bestellen
- allgemeine Informationen zum ArbeitnehmerInnen-schutz und zur betrieblichen Gesundheitsförderung



gesunde arbeit
Die Lösungswelt zu Sicherheit und Gesundheit in der Arbeit



www.gesundearbeit.at

Noch Fragen?

Wenn Sie weitere Informationen zum Thema wünschen, wenden Sie sich bitte an die **Arbeiterkammer Wien Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Arbeit**
1040 Wien, Prinz-Eugen-Strasse 20-22
Telefon: (01) 501 65 1208, <http://wien.arbeiterkammer.at>

Bitte wenden Sie sich an mich, wenn Sie weitere Fragen und Anregungen haben.

Name:

Funktion: ☐ SVP ☐ BR Telefon:

E-Mail:



IMPRESSUM

Herausgeber, Verleger, Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22
Fotos: wladi, punk74, martinseb – adobestock
Internet: wien.arbeiterkammer.at
Verlags- und Herstellungsort: Wien
Offenlegung siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum.htm



SICHERHEITSVERTRAUENSPERSON